



Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Reichsmark.

Anzeigen: Die dreizehnpaltige 11. u. 12. Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle Köln, Deutzer Wall 7.

Telefonnummer Amt West 54 895.

Redaktionschluss: Montage vor Erscheinen.

Entproletarisierung.

„Wir werden in Zukunft in viel höherem Maße der Preisbewegung unsere ganze Aufmerksamkeit und unsere ganze Tatkraft zuwenden müssen. Hier liegt der Angelpunkt für einen weiteren Aufstieg der Arbeiterschaft. Es war wie ein Faustschlag für die europäischen Wirtschaftstheoretiker und rückständigen Unternehmer, als der amerikanische Vertreter Sir Robinson jüngst auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz der alten Welt erklärte:

„Wir hatten und heiaern die Annahme, weil wir an niedrige Preise und hohe Löhne nicht nur glauben, sondern sie auch verwirklichen.“

In Amerika ist bei erhöhten Löhnen tatsächlich der Lebenshaltungsindeks in den letzten Jahren ständig gesunken. Das ist es, was auch wir fertigbringen müssen. Bei uns aber wurde die Wirtschaftspolitik ausschlaggebend von Interessenten gemacht, und sie besteht darin, daß diese Leute ihre Interessen auf eine mittlere Linie bringen.“

„So wichtig und unerföhlich der private Unternehmer für den wirtschaftlichen Fortschritt ist, für so unbedeutend halte ich diese Leute auf wirtschaftspolitischem Gebiete; denn sie sehen zumeist nicht hinüber über die Zäune ihres eigenen Betriebes oder höchstens ihres Wirtschaftszweiges. Sie haben in den letzten Jahren eine Reihe von Theesen aufgestellt und mit Hingabe verteidigt, die sich samt und sonders als falsch erwiesen haben.

Darum sind wir so edel, daß wir von uns aus die Unternehmer dahin bringen, daß sie tun, was zulezt auch für sie das Beste ist, nämlich: die Kaufkraft der Masse zu vermehren.

So muß die Steigerung des Reallohnes die neue Stufe in der Entwicklung der Arbeiterschaft bringen:

Die Entproletarisierung.

Wie sind auf dem Wege dazu: Der Arbeiter von heute ist längst nicht mehr jener geistig arme und körperlich gequälte Mann, wie es sein Vater oder Großvater vor 30 oder 40 Jahren war. Das Niveau der Arbeiterschaft hat sich bedeutend gehoben.

Gemessen an den Aufstiegsmöglichkeiten, welche die moderne Technik bietet (Rationalisierung), könnte die Arbeit einen um 100 Prozent höheren Reallohn eintragen. Es mühte in absehbarer Zeit dahin gebracht werden, daß jeder Arbeiter zu einem Vermögen kommt. Ich sage absichtlich nicht Eigentum, weil man dabei zumeist und zunächst mehr an Grund und Boden denkt. Aber das ist mir schließlich gleich, in welcher Gestalt er ein Vermögen besitzt.“

„Festhalten und klarmachen wollen wir uns immer mehr: Die erste Stufe der Entwicklung zum Arbeiterstand liegt hinter uns, vor uns liegt als wichtigstes die Beschaffung des Vermögens für jeden einzelnen Arbeiter. Bedenken wollen wir dabei dieses: Je höher die Arbeiterschaft steigt, desto weniger kann ihr von außen geholfen werden, desto mehr muß sie aus eigenem schaffen.“

(Aus einer Rede von Dr. Röhr.)

Rationalisierung und Preisgestaltung.

Wenn die Rationalisierung der deutschen Wirtschaft noch einen anderen Zweck haben soll, wie die Ausschaltung von einer und einer halben Millionen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen aus dem Produktionsprozeß, dann kann dieser nur die Senkung der Preise sein. Erst wenn diese eintritt, wenn die gesteigerte Kaufkraft sich wieder umsetzt in größere Nachfrage nach Waren und Leistungen, kann die volkswirtschaftliche Aufgabe der Rationalisierung als erfüllt angesehen werden.

Was wir bisher in Deutschland im Gegenlat zu den überlän Osk... ins... Amerika, von der Rationalisierung gesehen haben, ist in der Hauptsache Profitschinderel, im günstigsten Falle Neubildung von Betriebskapital in Händen der Unternehmer. Geradezu absurd klingt es daher, wenn der Reichsverband der Industrie beim Reichswirtschaftsministerium vorstellig wird, und Drosselung der Lohnbewegungen verlangt, anstatt auf Preisentzungen hinzuwirken. Wo bleibt der Erfolg der Rationalisierung wenn wir uns folgende Zahlen vor Augen halten?

Nach den „deutschen Wirtschaftszahlen“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, stellen sich die jetzigen Preise gegenüber 100 im Jahre 1913 wie folgt im Großhandel:

Für Industrierohstoffe und Halbfabrikate auf 131,7; für Industriefertigwaren auf 146,1; für Agrarprodukte auf 140,1. Die Produktionsziffern sind dabei wieder auf den Stand der Vorkriegszeit gestiegen. Die Kosten der Ernährung, also die Kleinhandelspreise für Lebensmittel standen im Mai auf 150,8, die der Bekleidung, also in der Hauptsache Textilwaren, auf 155,7 gegenüber 100 im Jahre 1913. Greifen wir einige konkrete, nicht Durchschnittspreise heraus und betrachten deren Entwicklung nach oben.

Die Baustoffgroßhandelspreise waren im letzten Monat folgenden Veränderungen unterworfen:

	Juli 1914	Jan. 1927	April 1927	Juni 1927
1000 Mauersteine Berlin	18,50	42,00	45,00	47,55
Hydraulischer Kalk	1,00	1,30	1,30	1,75
Zement	3,11	4,73	4,73	4,98
Baugips	1,45	1,27	1,27	1,48
Glas	1,80	2,45	2,45	2,56
Schließliche Ziegel (Wiber- schwänze)	45,45	73,00	73,00	74,00
Kantholz	38,00	47,00	55,00	60,00
Schalbretter	0,60	0,90	1,00	1,05

Nach den Aufzeichnungen, des preußischen Statistischen Landesamtes betrug der Preis für:

	Mai 1913	Mai 1926	April 1927	Mai 1927
(für 1 Kilogramm in Pfennigen)				
Roggenbrot	29,0	29,4	35,9	36,5
Roggenraubrot	29,0	36,6	44,0	44,7
Weizenkleingebäd	52,7	76,8	80,8	81,0
Roggenmehl	29,9	35,7	43,6	44,8
Weizenmehl	37,4	51,9	55,8	56,8
Graupen	42,7	53,4	54,5	54,8
Weizengries	48,7	65,6	66,9	67,0
Hartweizen	48,7	66,6	68,0	68,4
Weis	48,9	59,8	63,1	63,4

Den Preisen folgend sind selbstverständlich auch die Löhne gestiegen. Nach dem gewogenen Durchschnitt beträgt der Stundenlohn der gelehrten Arbeiter gegenwärtig 98,3 Pfg., der ungelerten 70 Pfg. und dürfte, (genaue Vergleichszahlen von 1913 liegen nicht vor) gegenwärtig etwa 140 bis 145 gegenüber 100 der Vorkriegszeit betragen. Hierbei ist aber wohl zu beachten, daß durchweg der Anteil der Löhne an den Produktionskosten nicht der Steigerung der Nominallöhne entspricht. In den meisten Industrien und Gewerben ist der Lohnanteil an den gesamten Produktionskosten gegenüber der Vorkriegszeit gesunken. Die Erhöhung der Löhne ist mehr wie ausgeglichen, wie die Steigerung der Produktion auf den Kopf des einzelnen Arbeiters berechnet, zur Genüge zeigt. Zum Teil bedingt durch die besseren technischen Einrichtungen andererseits aber auch durch erhöhte Leistungen infolge intensiverer Tätigkeit.

Wenn aber der volkswirtschaftliche und soziale Wert der bisherigen Rationalisierung ermittelt werden soll, insbesondere ihre Rückwirkung auf die Lebenshaltung der breiten Volksschichten, dann muß noch ein weiterer Faktor mit in die Rechnung gestellt werden, die Arbeitslosigkeit. Trotz der eingetretenen Besserung auf dem Arbeitsmarkte konnten am 15. April 1927 noch 1.395.115 Erwerbsfähige in Deutschland gezählt werden, die von der Erwerbslosen- und Arbeitslosenfürsorge betreut wurden. Diese sind, wenn auch nicht restlos dann doch zum guten Teile ein Opfer der Umstellung geworden.

Ist da nicht die Frage berechtigt: wo bleibt der Erfolg der Rationalisierung?

Die Umstellung der Wirtschaft in den letzten Jahren mag vom rein kapitalistischen Gesichtspunkte gesehen ihren Zweck erreicht haben. Vom volkswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Blickpunkte aus, hat die Rationalisierung bisher in keiner Weise die ihr gestellten Aufgaben gelöst. Sie ist ein Verlagerer und wird es bleiben, solange nicht die deutschen Wirtschaftsführer sich zu der Erkenntnis durchringen, daß nur Senkung der Preise oder Erhöhung der Reallohne den notwendigen Ausgleich bringen kann. Damit hebt sich die Industrie, die Arbeitslosigkeit wird vermindert, und eine allgemeine Belebung des Innenmarktes wird die Folge sein. Darum sollten alle verantwortlichen Kreise sich energisch für einen Preisabbau und eine Lohn-erhöhung einsetzen.

Zu diesen verantwortlichen Kreisen gehört aber auch die Arbeiterschaft selbst. Von ihrer Initiative von ihrer Mitarbeit in den gewerkschaftlichen Organisationen wird es abhängen inwieweit es gelingt, die Rationalisierung zu dem zu machen, was sie dem Gesamtwohle werden kann, aber heute noch lange nicht ist.

„Soziale Rationalisierung“.

Prof. Dr.-Ing. Müller (Berlin) hat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wirtschaftliche und soziale Studien gemacht. Er hat über seine Erfahrungen mehrere Aufsätze geschrieben. U. a. auch in der „Kölnischen Zeitung“. Eine bemerkenswerte Auslassung von Prof. Müller besagt:

„In den Vereinigten Staaten herrscht Ruhe in der Arbeiterschaft; sie sympathisiert im großen und ganzen mit dem Arbeitgeber, steht ihm auf jeden Fall nicht feindlich und mißtrauisch gegenüber und besitzt keine Neigung, radikalen Gedanken nachzugehen, trotzdem von ihr ein für uns ungewohntes scharfes Arbeitstempo verlangt wird.“

Dadurch, daß einerseits die Forderungen der amerikanischen Arbeiterschaft sich nicht mit denjenigen der im politischen Fahrwasser segelnden europäischen Gewerkschaften decken, sie vielmehr alle Fragen nur von der rein wirtschaftlichen Seite her beurteilen, andererseits aber auch die Industrie ihrerseits ein großes Verständnis für die Psyche der Arbeitnehmererschaft besitzt, werden viele Fragen verhältnismäßig leicht in einer beiderseitig zufriedenstellenden Weise geregelt; ich erinnere nur an die Betriebsräte, den Achtstundentag, die Frage der Ueberstunden und vieles andere, Probleme, deren Lösung bei uns die größten Schwierigkeiten bereiten. Dem großen Verständnis der Unternehmer für die sozialen Belange der Arbeitnehmer steht ein ebenso großes Verständnis der Gewerkschaften und des Einzelarbeiters für die rein privatwirtschaftlichen Fragen der Erzeugung gegenüber, das unbeeinträchtigt von parteipolitischen Doktrinen ist. Die Industrie sucht mit allen Mitteln, den Arbeiter zu einem arbeitswilligen Mitglied ihrer Betriebsorganisation zu machen, nicht nur durch hohe Löhne, sondern auch dadurch, daß sie ihm eine Mitwirkungsmöglichkeit im Betriebe gibt; die Betriebsräte und zahlreiche Arten der Sozialversicherung

sind freiwillig eingeführt, wobei man der Arbeiterschaft die An-gelegenheiten der Wohlfahrts-einrichtungen überläßt, sie aber auch zu anderen, den Betrieb betreffenden Arbeiten heranzieht. Man sucht erzieherisch auf die Leute einzuwirken, um ein Verständnis für die wirtschaftlichen Fragen zu erzeugen; aber man gibt ihnen auch Aufstiegsmöglichkeiten, um sie am Unternehmen zu interessieren; große Gesellschaften machen zum gleichen Zweck von der Einrichtung der Kleinaktien ausgiebigen Gebrauch. Der Erfolg ist recht gut. Der Arbeiter befindet sich dadurch nicht in Oppositionsstellung zum Unternehmer, sondern fühlt sich an seinem Arbeitsplatz heimisch und wohl. Die Folgen sind Ruhe und geordnete Produktionsverhältnisse, trotzdem hinsichtlich des Arbeitstempos und der restlosen Ausnutzung der Arbeitszeit keine Rücksichten genommen werden.“

Die Ergebnisse der amerikanischen Unternehmer gegenüber den Arbeitern und Angestellten sollten zu denken geben, ob nicht auch wir in dieser Beziehung eine Rationalisierung durch-führen können. Neben der technischen und organisatorischen Rationalisierung, die von der Industrie zur Zeit mit großer Energie betrieben wird, brauchen wir die soziale Rationalisierung, das heißt ein Zusammenarbeiten aller Wirtschaftsfaktoren, den Dienst des einen am anderen. In Europa ist man geneigt, das Fabrikations-Problem nur als ein rein organi-satorisch-technisches zu betrachten; in Wirklichkeit umfaßt es aber neben diesem noch ein persönliches soziales.“

Zugegeben, daß der sozialistische Klassenkampfgedanke in Deutschland nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet bei der Anbahnung eines besseren Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitern. Die größte Schuld aber, warum Deutschland in dieser Beziehung schlechter daran ist als Amerika, liegt bei der Einflüchtigkeit der meisten deutschen Unternehmer. Wenn alle Kräfte, die heute in Deutschland daran sind, „Werksgemein-schaft zu organisieren“, daran gehen würden, feilsche Brüden zur Arbeiterschaft zu schlagen, so wäre das entschieden richtiger. Wahrscheinlich hätten wir auch in Deutschland ebensowenig Kommunismus und Marxismus wie in Amerika, wenn die deut-schen Unternehmer dem Radikalismus nicht immer wieder neues Wasser auf die Mühlen lieferten.

Eine Versorgungskasse für die Reichs- und Staatsarbeiter abermals in Sicht.

Bereits am 1. Januar 1926 ist für die Arbeiter und Ange-stellten der Deutschen Reichspost eine Versorgungskasse geschaffen worden. Als im Jahre 1925 in langen Verhandlungen der Sakungsentswurf für diese Kasse beraten wurde, bestand die Ab-sicht, die Versorgungskasse auch auf die Arbeiter und Angestellten der Verwaltungsbetriebe des Reiches sowie die der einzelnen Länder auszudehnen. Im Laufe der Verhandlungen kam aber die Verwallung der Reichspost zu dem Entschlusse, die Ver-sorgungskasse, die sie zu schaffen beabsichtigte, auf die Arbeiter und Angestellten ihres Bereichs zu beschränken. Entsprechend diesem Beschlusse ist auch dann verfahren worden. Die Arbeit-er und Angestellten der Verwaltungsbetriebe des Reiches und der Länder sind nicht einbezogen worden. Die Erfüllung eines langjährigen Wunsches der Reichs- und Staatsarbeiter, die so nahe schien, war somit wiederum in die Ferne gerückt. Bald aber wurde der Gedanke erwogen, für die Arbeiter und An-gestellten der Verwaltungsbetriebe des Reiches und der Länder eine eigene Versorgungskasse zu schaffen. Fast schien es auch, als sollten die Arbeiten hierfür sofort in Angriff genommen werden, doch geriet die Sache bald ins Stocken. Zunächst waren die Verzögerungen dadurch verursacht, daß der Versicherungs-mathematiker, dem die Prüfung der Grundlagen für die Trag-fähigkeit der Kasse oblag, monatelang mit seinen Berechnungen beschäftigt war. Und bald darauf zeigte sich, daß seitens ein-zelner Länder grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung einer Versorgungskasse erhoben worden waren. Nach langen Be-mühungen der Gewerkschaften, speziell unseres Verbandes, haben endlich die Länder ihre Bedenken fallen gelassen. Das Reichs-finanzenministerium konnte nunmehr einen Entwurf für die Er-richtung einer „Zusatzversorgungskasse des Reiches und der Län-der“ ausarbeiten und diesen den in Frage kommenden Arbeit-nehmerorganisationen überreichen. Bereits am 14. Juni 1927 fand die erste Sitzung des Entwurfes statt. Verschiedene Bestim-mungen bildeten hier den Gegenstand lebhafter Erörterung. Im folgenden sollen die Bestimmungen, die am meisten umstritten wurden, abgedruckt und erläutert werden:

§ 2a.

Zugelassene Mitglieder.

„Die Zusatzversorgungskasse kann ihre Tätigkeit auf die An-gestellten und Arbeiter von Gemeinden und Gemeindeverbän-den erstrecken, wenn diese der Aufsicht einer Landesverwaltung unterstehen, deren Angestellte und Arbeiter Mitglieder der Zu-satzversorgungskasse sind.“

Die Arbeitnehmervertreter gaben hier der Bestätigung Aus-druck, daß diese Bestimmung von Gemeinden, die bereits güm-

Ältere Versorgungseinrichtungen haben, als sie der Entwurf vorsteht, zum Anlaß genommen werden könnten, ihre besseren Versorgungseinrichtungen aufzugeben und sich der Versorgungskasse des Reiches anzuschließen. Ein Vertreter des Reichsarbeitsgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände erklärte, daß diese Gemeinden solche Absichten fernlägen, doch biete der § 2a solchen Gemeinden, die bisher eine Versorgungseinrichtung nicht schaffen konnten, Gelegenheit, dies zu tun. Herr Ministerialrat Schilling erklärte, daß man seitens des R. F. M. bereit sei, den § 2a dahin abzuändern, daß eine Aufnahme der Gemeinden, die bereits eine Versorgungseinrichtung hätten, ausgeschlossen würde. — Dennoch bleibt zu bedenken, daß Gemeinden, die im Begriff stehen, Versorgungseinrichtungen zu schaffen, nunmehr zu dem Anschluß an das Reich angeregt werden, während sie sonst vielleicht bessere Einrichtungen geschaffen hätten.

§ 25.

Pflichtmitglieder.

„1. Pflichtmitglieder der Anstalt sind die noch nicht 45 Jahre alten, dauernd zu unmittelbarem Dienst der arbeitgebenden Verwaltung stehenden Angestellten und Arbeiter beiderlei Geschlechts für die Dauer ihrer Beschäftigung. Bei Nichtvollbeschäftigten muß die Beschäftigung im Dienste der arbeitgebenden Verwaltungen mindestens 1872 Stunden im Jahre betragen. Als dauernd beschäftigt gelten die im Dienste der arbeitgebenden Verwaltung stehenden Angestellten und Arbeiter, die

- a) nicht zur Probe oder als Aushilfsangestellte im Sinne des Reichsangestellten-Tarifvertrages,
- b) nicht für bestimmte Arbeiten,
- c) nicht auf bestimmte Zeit angenommen sind.“

Auch die Bestimmungen des § 25 gaben Anlaß zu langer Auseinandersetzung. Die Gewerkschaften wünschten, daß die Altersgrenze für aufnahmefähige Pflichtmitglieder auf das 50. Lebensjahr festgesetzt wird, alsdann sollen auch die Nichtvollbeschäftigten als Pflichtmitglieder ausgenommen werden können, wenn sie mindestens 1100 Stunden im Jahre beschäftigt sind. Dieser letzte Wunsch scheint schon um deswillen gerechtfertigt, als bei der Verlogungskasse der Reichspost eine solche Bestimmung besteht. Hierzu wurde seitens des Reichsfinanzministeriums erklärt, daß von dem Höchstalter von 45 Jahre für Versicherungspflichtige und von der Arbeitsstundenzahl von 1872 nicht abgegangen werden könne. Wenn bei der Reichspost das anders sei, so liege das daran, daß dort die Gefahrengrenze günstiger sei, als in den Verwaltungsbetrieben des Reiches und der Länder.

§ 30.

Beitragsleistung.

„1. Zum Zwecke der Beitragsleistung werden für die Mitglieder der Anstalt folgende Klassen gebildet:

Klasse	Tatsächliches Jahreseinkommen M. M.		Rechnungsmäßiges Einkommen M. M.		Wochenentlohn Verwaltungsmittglieder M. M.		Wochenentlohn Arbeiter M. M.	
	unter	bis	unter	bis	unter	bis	unter	bis
1	2	520	500	500	50	25	75	75
2	über	520	780	750	76	38	114	114
3		780	1040	1000	100	50	150	150
4		1040	1300	1200	120	60	180	180
5		1300	1560	1400	140	70	210	210
6		1560	1820	1600	160	80	240	240
7		1820	2080	1900	190	95	285	285
8		2080	2600	2200	220	110	330	330
9		2600	3120	2800	280	140	420	420
10		3120	4160	3500	350	175	525	525
11		4160	5200	4500	450	225	675	675
12		5200		5500	550	275	825	825

2. Bei der Einstufung in die Klassen des rechnungsmäßigen Einkommens (Versicherungsklassen) ist bei Angestellten die Grundvergütung und der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B und, soweit eine Entscheidung in den Dienstbezügen von Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß nicht möglich ist, die wirkliche Vergütung, bei vollbeschäftigten Arbeitern der wirkliche Lohn für 48 Wochenstunden, bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern oder bei schwankendem Verdienst der Durchschnittslohn eines vom Anstaltsvorstand zu bestimmenden Vergütungs- oder Lohnzeitraumes maßgebend; ungelernete Arbeiter werden höchstens in die Klasse 6, angelernte Arbeiter höchstens in die Klasse 7 und gelernte Arbeiter (Handwerker) höchstens in die Klasse 8 eingestuft.

3. Tritt ein Mitglied dauernd in den Genus höherer Dienstbezüge, so wird mit dem Sonntag der Woche, in der die Veränderung eintritt, der Beitrag der höheren Versicherungsklasse erhoben. Der Anspruch auf Anstaltsleistungen erhöht sich — abgesehen von der Gewährung der höheren Grundrente — für jedes fernere Mitgliedschaftsjahr um den Steigerungssatz der höheren Versicherungsklasse.

4. Vermindern sich die Dienstbezüge eines Mitglieds auf die Dauer, so wird mit dem Sonntag der Woche, in der die Veränderung eintritt, der Beitrag der niedrigeren Versicherungsklasse erhoben.

Es steht aber dem Mitglied auf Antrag frei, die Beiträge in der bisherigen höheren Versicherungsklasse fortzuentrichten und sich dadurch den Anspruch auf die höhere Versicherungsklasse zu erhalten. Der Antrag ist binnen 1 Monat nach Herabsetzung der Versicherungsklasse bei der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle schriftlich einzureichen.

5. Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so wird mit dem Sonntag der Woche, in der die Veränderung eintritt, der Beitrag der niedrigeren Versicherungsklasse erhoben. Der bis dahin erworbene Anspruch auf Anstaltsleistung bleibt

Zur Einführung in die Wirtschaftswissenschaft.

Von Franz Anton Bachtold, Volkswirt R.D.M.
(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Wirtschaft, wirtschaften, Privat-, Volks-, Weltwirtschaft geben viel zu denken. Aber nicht minder müssen die Begriffe: Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschafts- und Weltwirtschaftslehre geklärt werden, wenn man die Wirtschaftsfragen des Tages und die der Zukunft verstehen lernen will. Zunächst also: Was versteht man unter Wirtschaft?

Eine Erklärung lautet: Die planmäßig geordnete Tätigkeit des Menschen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Eine andere: Wirtschaft nennen wir die geregelte Tätigkeit und Fürsorge des Menschen zur Beschaffung und zweckmäßigen Verwendung der Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Etwas weniger verständlich, aber doch zutreffend lautet diese Erklärung: Wirtschaft ist die Lehre von der Organisation der Bedarfsdeckung. Jede dieser Erklärungen weist darauf hin, daß es sich beim Wirtschaften um die Deckung des menschlichen Bedarfs handelt. Wie dieser Bedarf am zweckmäßigsten gedeckt wird, das zu zeigen ist Sache der Lehre von der Wirtschaftsführung, nicht der Volkswirtschaftslehre. Früher (in der reinen Naturalwirtschaft) beschaffte man sich die zum Leben nötigen Güter direkt und selber; mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft wurde das Geld als Zwischenglied eingeschoben. So ist das Geld der Mittler und Vermittler in der Wirtschaft geworden. Wirtschaften heißt danach: die Mittel heranschaffen, um damit eine geordnete und planmäßig eingerichtete Wirtschaft führen zu können. Die Mittel können entweder aus der eigenen Wirtschaft oder aus eigenen oder fremden Betrieben beschafft werden oder auch nur aus fremden. Manche erarbeiten ihren Bedarf ganz aus der eigenen Wirtschaft, viele aber nur aus ihnen nicht gehörigen Betrieben.

Die geordnete und planmäßige Tätigkeit unterscheidet den Kulturmenschen von dem Wilden, der ungeordnet, unplanmäßig

lebt. Soweit die Menschen den Sinn des Wirtschaftens erfasst haben, wirtschaften sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (oder wie man auch liest: nach dem ökonomischen Prinzip). Er lautet: „Eine Aufgabe mit einem möglichst geringen Aufwand möglichst vollkommen zu lösen suchen.“ Das Wirtschaften nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit äußert sich vor allem im Denken, Ueberlegen, Vergleichen: im eigenen Betrieb, in fremden, in der eigenen Hausführung, im Einkauf, im Verkauf, in der Verwendung oder Auswertung der Bedarfsgüter. In jeder Wirtschaft sind die Mittel begrenzt. Die Wirtschaften werden daher mit begrenzten Mitteln geführt. Wer nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit handeln will, muß mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine möglichst große Wirkung zu erreichen versuchen. Das gilt auch von der rein geistigen Tätigkeit, besonders für die, die auf die Erreichung wirtschaftlicher Ziele gerichtet ist.

Der Gegensatz der Wirtschaftlichkeit ist die Unwirtschaftlichkeit oder die Vergeudung: Zeit, Kraft, Geld kann durch unfruchtliche, unüberlegte Handlungen vergeudet werden, aber: wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. Wirtschaftlich sein heißt: die zur Verfügung stehenden Mittel (Geld-, Körper- und Geisteskräfte) so zweckmäßig und vorteilhaft wie nur möglich anzuwenden. Z. B. ein Einkauf in der Nähe ist um 10 M. teurer. Ich handle aber wirtschaftlicher, wenn ich diese 10 M. mehr aufwende, sobald ich etwa 15 M. (an Zeitaufwand) ersäume, indem ich etwa eine halbe oder eine Stunde weit gehe oder fahre. Wer Zeit dafür hat, für den ist der billigere Einkauf am entfernteren Ort ein Vorteil, oder er handelt wirtschaftlich, wenn er am entfernteren, billigeren Ort einkauft. Für den, der während dieser Zeit mehr verdient, als die Verteuerung ausmacht, wäre es unwirtschaftlich, wenn er sich darauf verweisen wollte, am billigeren Orte zu kaufen; der Stoff, der teurer aber haltbarer ist, bietet unter Umständen erheblich mehr Vorteile als der billigere, aber weniger haltbare. Auch bei Maschinen kommt es für die Wirtschaftlichkeit nicht auf den Preis, sondern auf ihre Leistungsfähigkeit, ihren Nutzen an, den sie bringen. Daraus ergibt sich, daß nicht der Preis einer Ware bei der Wirtschaftsführung das allein Entscheidende sein kann.

bestehen und erhöht sich für jedes weitere Mitgliedsjahr um den Steigerungssatz der niedrigeren Versicherungsklasse.

6. Die arbeitgebende Verwaltung zahlt das Doppelte der Pflichtbeiträge der Pflichtmitglieder. Die Beiträge werden von den Dienstbezügen einbehalten.

7. Mitglieder, deren Beiträge verwaltungsseitig von den Dienstbezügen nicht einbehalten werden, haben die Beiträge am Schluß eines jeden Monats an die zuständige Kasse einzuzahlen. Die Nichtzahlung der Beiträge innerhalb vier aufeinanderfolgender Monate hat das Ausscheiden aus der Anstalt zur Folge; Voraussetzung hierfür ist, daß das Mitglied unter Hinweis auf diese Folge zur Zahlung innerhalb 14 Tagen aufgefordert wurde.

8. Für die vollen Wochen einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit werden die Beitragsanteile der Pflichtmitglieder nicht erhoben.

9. Die freiwilligen Mitglieder haben die vollen Wochenbeiträge für jede Woche zu entrichten.

Die Bestimmungen des § 30 Ziff. 1 entsprechen, soweit die Versicherungsclassenbildung in Frage kommt, ungefähr denen der Reichspost.

Eine nicht verständliche Begrenzung ist in Ziffer 2 enthalten, indem dort vorgeschrieben ist, daß ungelernete Arbeiter höchstens in die Klasse 6, angelernte Arbeiter höchstens in die Klasse 7 und Handwerker höchstens in die Klasse 8 eingestuft werden sollen. Wenn schon das Einkommen bei der Klassifizierung maßgebend sein soll, dann ist nicht einzusehen, wozu diese Begrenzung vorgelesen ist. Sie würde eine Ungerechtigkeit darstellen gegenüber den Arbeitern, die hiervon betroffen werden sollen. Das ist auch seitens der Arbeitervertreter bei den Verhandlungen mit aller Deutlichkeit betont worden.

§ 36.

Berechnung der Zusatzrente.

1. Die Zusatzrente wird im Rahmen der Klassenleistung gemäß § 35a so festgesetzt, daß der Gesamtbetrag, der dem Versicherten aus der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder nach dem Reichsrentenpflichtgesetz zu zahlenden Rente zusätzlich der Zusatzrente.

- a) bei Angestellten den in Abs. 2 festgesetzten Hundertsatz aus Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B
- b) bei Arbeitern den in Abs. 2 festgesetzten Hundertsatz des rechnungsmäßigen Einkommens (vgl. § 30 Abs. 2) nicht übersteigt.

2. Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 entspricht bei Eintritt der Rentenberechtigung vor Vollendung des 35. Lebensjahres dem niedrigsten Hundertsatz nach der bei Eintritt der Rentenberechtigung geltenden Pensionsgesetzgebung; tritt die Rentenberechtigung nach Vollendung des 35. Lebensjahres ein, so erhöht sich

sondern Preis und etwaiger Nutzen oder etwaige Auswertbarkeit sind miteinander zu vergleichen, und jenachdem sich herausstellt, was vorteilhafter ist oder nicht, jenachdem richtet sich der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit handelnde ein.

Es ist aber nicht so, wie manchmal gesagt wird, daß jedermann das Bestreben habe, sich entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu betätigen. Viele haben den Sinn der Wirtschaftlichkeit nicht oder nicht ganz erfasst, sie können deshalb auch nicht danach handeln, selbst wenn sie auf's emsigste darum bemüht sind. Zweckmäßiges Handeln ist nur möglich, wenn man weiß, was zweckmäßig ist. Das gilt für alle Gebiete menschlicher Betätigung. Man kann also sagen: Wenn jeder wählte, was zu seinem wirtschaftlichen Wohl wäre, würde er sein Lan und Lassen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einrichten. Das Ziel einer ausbauenden Volkswirtschaftspolitik muß nach alledem auch auf die Verbreitung des dazu geeigneten Wissens gerichtet sein. Das Wissen von den Dingen, die die Volkswirtschaft gesund und stark zu machen geeignet sind. Worin aber unterscheiden sich Wirtschaft und Privatwirtschaft?

Wirtschaft ist der umfassende Begriff, Privatwirtschaft der eingeschränkte. Die private Wirtschaft ist — allgemein gesprochen — darauf aus, einen gewissen Ertrag für sich selber zu erzielen. Sie ist eine Wirtschaftseinheit, die von einem einheitlichen Willen geleitet wird. Ob der einheitliche Wille von einer einzigen Person ausgeht oder von mehreren Personen, ist unerheblich. Es kommt nur darauf an, daß die Wirtschaftseinheit nach einheitlichem Willen geführt wird. Die Privatwirtschaft ist aber nicht etwa die Vorstufe zur Volkswirtschaft, sondern Privat- und Staatswirtschaft zusammen machen die Volkswirtschaft aus. Die Volkswirtschaft ist aber auch nicht die Summe der Einzelwirtschaften, ein Ganzes, das von einem einheitlichen Willen geleitet wird. Das besondere Unterscheidungsmerkmal der Privatwirtschaft ist, daß der einzelne Betrieb einheitlich vorgeht. In einer Volkswirtschaft sind die vielen Einzelbetriebe mit besonderem Streben vereinigt. Die Volkswirtschaft ist ein Ganzes, aber dieses Ganze wird nicht etwa von einer Stelle aus geführt oder verwaltet. Ein Gemeinsames haben alle Pri-

vatwirtschaften in derselben Volkswirtschaft: die Rechtsordnung. Gewirtschaftet darf also nur im Rahmen der Rechtsordnung werden. Alle privaten Wirtschaftler haben sich in ihrem Handeln nach den Ge- und Verböten der geltenden Gesetze zu richten.

In der Privatwirtschaftslehre wird gezeigt, wonach die privaten Wirtschaftler streben und wie sie wirtschaften. Sie sucht das der Privatwirtschaft Eigentümliche, das Besondere an ihr herauszuarbeiten. Sie sucht z. B. nicht nur festzustellen, wie die einzelnen Privaten wirtschaften, sondern auch welche Unterschiede in der Betätigung der verschiedenen Gruppen bestehen. So hat sie z. B. herausgefunden, daß es dem Händler vor allem darauf ankommt, sich liquid zu halten. Er richtet seine Aufmerksamkeit besonders darauf, sein in Waren angelegtes Kapital möglichst ohne Störungen in Geldform wieder hereinzubekommen. Er ist eher bereit, einen Verlust zu tragen, als mit seiner Ware sitzen zu bleiben. Der Güterhersteller neigt eher dazu, etwa durch die Mode überholte, entwertete Waren umzuwandern, oder weiter zu bearbeiten, um sie zu regelmäßigen Preisen und üblichem Gewinn absetzen zu können. Kurz: Die Privatwirtschaftswissenschaftler suchen die Wirtschaftsweise der Privatwirtschaften und ihre Nebeneinander zu erforschen und zu erklären. Sie wollen sagen: so ist es, und aus dem und dem Grunde ist es so. Keinesfalls sollen sie lehren, wie man schnell und mühelos reich wird. Ratsschlüsse erteilen sie nicht, sondern sie suchen Tatsachen zu erklären. Sie schließen sich damit den in der Wissenschaft anerkannten Grundsätzen an: Der Wissenschaftler ist Forscher und Erklärer des Erforschten. Wer das so Erforschte und Erklärte weiter verwertet, der ist kein Wissenschaftler, sondern Praktiker. Anwendung ist Technik oder Kunst. Wer aus dem derzeitigen Wissen heraus zukünftige Entwicklungen andeutet, der prophezeit, der sagt vorher. Das ist keine Wissenschaft. Wissen heißt: Tatsachen richtig erkennen und richtig verstehen. Was in Zukunft sein wird, weiß niemand sicher. Man kann es nur mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit vorhersehen. Die Wahrscheinlichkeit wird um so mehr für sich haben, auf je zuverlässigeren Grundlagen sie ruht. Ruhen die wirtschaftlichen Vorher sagen auf gesicherten wirtschaftlichen Grundlagen, dann

§ 36a.

Höchstbeträge der Zusatzrente.

Der Höchstbetrag der jährlichen Zusatzrente beträgt in Versicherungsclassen

1 = 200 RM.	5 = 360 RM.	9 = 700 RM.
2 = 240 RM.	6 = 400 RM.	10 = 875 RM.
3 = 280 RM.	7 = 475 RM.	11 = 1125 RM.
4 = 320 RM.	8 = 550 RM.	12 = 1375 RM.

darf jedoch den Durchschnitt der Höchstbeträge nicht übersteigen, die den Versicherungsclassen entsprechen, denen der Versicherte in den letzten 5 Jahren angehört hat. Die Höchstbeträge erhöhen sich für jedes Jahr der Beitragsleistung um $\frac{1}{4}$ v. H. des der Beitragsleistung zu Beginn eines jeden Beitragsjahres zugrunde gelegten rechnungsmäßigen Einkommens.

Der § 36a umschreibt die Höchstbeträge über die hinaus in bezug auf Rentengewährung nicht zugegangen werden soll. Es kommt demnach eine zweifache Begrenzung der Rentenbezüge nach oben in Frage. Einmal stellen die vorstehend erwähnten Höchstbeträge eine solche dar, und dann die Bestimmung des § 36 Ziff. 1, in der gesagt wird, daß die Versorgungsbezüge und die reichsgesetzlichen Rentenbezüge (Invaliden- und Angestelltenrenten) zusammen nicht höher sein dürfen, als das rechnungsmäßige Einkommen gemäß § 30. Das Bestreben der Gewerkschaften geht dahin, zu einem höheren Stand der Höchstbeträge zu kommen.

Neben den hier genannten Bestimmungen wurde noch über eine Reihe anderer lebhaft debattiert. Hierüber soll später geschrieben werden. In einigen Wochen werden die Verhandlungen fortgesetzt werden. Bis dahin muß der Entwurf noch gründlich durchgeprüft werden. Aufgabe unserer in den Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Mitglieder aber muß es sein, alle ihre diesbezüglichen Wünsche und Bedenken der Verbandsleitung zu unterbreiten. Nur wenn alle beteiligten Arbeitnehmer nach besten Kräften mitarbeiten, wird es möglich sein, die Mängel, die der Sakungsentwurf enthält, zu beseitigen und eine Versorgungsclassen zu schaffen, die allen Erfordernissen entspricht.

Neue Probleme für die städt. Fuhrparks- und Straßenreinigungsbetriebe.

Auf dem diesjährigen Verbandstage der Leiter städtischer Fuhrparks und Straßenreinigungsbetriebe in Köln beschäftigte man sich mit einer Reihe von Fragen, die auch die in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter, besonders die Betriebsräte lebhaft interessieren. Wir lassen daher nachstehend einen Auszug aus den Verhandlungen folgen:

Herr Oberingenieur Gohring (Berlin) hielt einen Vortrag über „Die moderne Müllverwertung.“

Die Müllbeseitigung sehe heute im Vordergrund des Interesses aller beteiligten Kreise. Jedoch sei die heutige Art und Weise veraltet. Der Mangel an Erfahrung habe den Eintritt einschneidender Verbesserungen verhindert. Die Müllbeseitigung wolle auf der Verbrennung der im Müll vorhandenen Brennstoffe. Jedoch sollte man den Dafen nur das zuführen, was sie verdauen könnten und was als Rohstoff nicht anders verwertet werden könne. Erst auf Grund dieser Erkenntnis könnten entsprechende Anlagen für die Müllverwertung geschaffen werden. Für solche Anlagen seien die örtlichen Verhältnisse betreffend Müllsammlung und -abfuhr mitbestimmend. Erst wenn diese beiden Voraussetzungen systematisch organisiert seien, sollte man an die Schaffung einer Anlage herangehen. Er behandelte dann ausführlich die verschiedenen Arten der Anfuhr (Wechseltonnen, Großraumwagen), die Anforderungen, die an die zu schaffenden Müllvorratsräume gestellt werden müßten, und eine Reihe von Einzelheiten in bezug auf die technische Ausgestaltung der Betriebe. Von ausschlaggebender Bedeutung sei die gänzliche Anpassung der Anlage an die örtlichen Verhältnisse auch in bezug auf die entstehenden Kosten. Es sei ein weitverbreiteter Irrtum, anzunehmen, daß solche Anlagen den städtischen Verwaltungen große Einnahmen bringen würden; wenn sie ihre eigenen Betriebskosten deuten und darüber hinaus Verzinsung und Tilgung gestatteten, könne man sie als mustergültig bezeichnen. Aber selbst wenn die Müllverwertungsanlagen häufig noch Zuschüsse erforderten, bedeuteten sie auf jeden Fall einen erheblichen Kulturfortschritt und müßten zuerst von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Heute zähle man in der Welt bereits rund 500 Müllverwertungsanstalten, davon über 250 in England.

Dr. Kahl von der Kölner Universität stellte wissenschaftliche Betrachtungen über Baustoffe aus Müll an.

Aus hygienischen und wirtschaftlichen Gründen sei heutzutage nur die Verbrennung des Mülls unter Ausnutzung der dabei entstehenden Heizgase und Verarbeitung der Brennrückstände zu Baustoffen praktisch durchzuführen. Die Müllverwertung als Dünger komme heutzutage nicht mehr in Frage. Er unter-

schied grundsätzlich zwei Müllsorten: den Müll von Städten mit vorwiegend Steinkohlenverbrauch und den von anderen (wie Köln) mit vorwiegend Braunkohlenverbrauch. Der erstere könne fast ohne Zusatz von Brennstoffen verbrannt werden und ermögliche die Gewinnung von Schlacke, bei der zweiten Art sei die Verschlackung nur durch einen unwirtschaftlichen Zusatz von Brennstoffen möglich; darum trenne man ihn besser in Grob- und Feinmüll. Grobmüll lasse sich ohne wesentlichen Zusatz verschlacken, Feinmüll, hauptsächlich aus Braunkohlenschlacke bestehend, sei der Ausgangsstoff für manche Baumaterialien. Müllschlacke lasse sich gut als Deckmaterial für Straßen gebrauchen, in gebrochenerem Zustand diene sie als Zuschlag zu Beton, während durch Zusatz von Zement Bausteine aus ihr hergestellt werden könnten. Die Musag in Köln habe durch Imprägnierung von Feststeinen mit bituminösen Stoffen den Vulkanzement erfunden, der hervorragend als Baustein für straßfreie Straßen geeignet ist. Sie stelle aus aufgeschmolzenem Feinmüll völlig kristallisierte Formsteine her, in Farbe und Struktur dem Basalt ähnlich. Neuperst zäh gegen Schlag, überträfen sie an Bruchfestigkeit die meisten zum Bau benutzten Natursteine bedeutend, stünden auch in bezug auf die Angreifbarkeit durch chemische Stoffe vielen Natursteinen in keiner Weise nach. Die Musag habe bei Herstellung dieses Steines einen Weg eingeschlagen, der der natürlichen Bildung der vulkanischen Gesteine nachgeahmt sei. Da die Probleme der Bildung vulkanischer Gesteine von der Wissenschaft theoretisch und experimentell mit Erfolg in Angriff genommen seien, sei zu hoffen, daß bei weiterer Zusammenarbeit von Wissenschaft und Technik die Vervollkommnung des aus Müllschmelze kristallisierten Steines so weit gelinge, daß er allen Anforderungen, die das Baugewerbe an Formsteine stelle, gewachsen sei.

Ueber den Einfluß der örtlichen Verhältnisse auf die Kosten der Müllbeseitigung sprach Magistratsbaurat a. D. Erhard (Weidenau an der Sieg). Die örtlichen Verhältnisse beeinflussten den Müllabfuhrbetrieb in weit größerem Maße als man bisher annahm. Bei der Müllsammlung unterschied er zwischen Hofstandgefäßen und Wohnungsstandgefäßen. Während die Hofstandgefäße von städtischen Müllabfuhrarbeitern zur Entleerung gedrängt werden, werden die Wohnungsstandgefäße von den Haushaltungen an der Bordschwelle zur Entleerung bereitgestellt. In den letzten Jahren sei eine ständige Zunahme der auf den Kopf und Tag anfallenden Müllmenge zu verzeichnen. Die Durchschnittswerte stellen sich für Sommermüll auf 0,87 und für Wintermüll auf 1,21, während das Jahresmittel bei 1,15 Liter liegt. Die örtlichen Abweichungen vom Jahresmittel betragen nach oben und unten 60 v. H. Während in einigen Kleinstädten viel Müll anfällt, verfügen einige Großstädte, wie Mannheim, Berlin-Nieder-Schöneheid und Blauen über einen geringen Müllanfall. Genaue Messungen haben erwiesen, daß der Müllanfall

und sie aber viel beachtenswerter und wertvoller als nicht nachprüfbare Gerüchte und verschwommene Vermutungen. Der wirtschaftlich geschulte und sachkundige Kopf wird über das kommende so viel leichter, viel eher und viel zuverlässiger etwas auslagern können, als der wirtschaftlich nicht Geschulte.

Der wissenschaftliche Volkswirt baut auf den Forschungen der Vergangenheit auf. Er beobachtet die wirtschaftlichen Vorgänge seiner Zeit und sucht ihre Zusammenhänge zu erkennen und zu klären. Ueber das Wesen der Volkswirtschaft gibt es manche Erklärungen. Eine mag als Anhalt dienen: Die Volkswirtschaft ist der einheitliche Inbegriff der in einem Staat vorhandenen, teils neben-, teils übereinander stehenden und auf einander angewiesenen Einzel- und Korporations (Gemeinschafts- oder Körperschafts-)Wirtschaften einschließlich der staatlichen Finanzwirtschaft. Damit ist ausgedrückt, daß die Volkswirtschaft nicht von einer Stelle her geleitet wird, die etwa die Güterherstellung, die Vermittlung der Güter regelt und dem Einzelnen den Anteil am Ertrag zuweist. Aber dennoch sind die einzelnen Wirtschaftseinheiten, aus deren Verbindung sich die Volkswirtschaft zusammensetzt, in dieser dauernd verknüpft.

Die Volkswirtschaftslehre kann danach als die Wissenschaft bezeichnet werden, die die volkswirtschaftlichen Vorgänge beschreibt, benennt und ihren Zusammenhängen (das Durcheinander, das Nacheinander und das Nebeneinander) als Ganzes begreifen will. Eine andere Erklärung lautet: „Sie ist die Lehre von dem Verhalten der Einzelwirtschaften untereinander und zum Staatsganzen.“ Kurz und bestimmt ist diese Auffassung: Die Nationalökonomie ist die Wissenschaft von den Ursachen und Wirkungen im wirtschaftlichen Güterleben. Eine andere Erklärung legt den Nachdruck auf die Bildung des Reichtums: die Hauptaufgabe der Volkswirtschaftslehre sei, festzustellen, unter welchen Bedingungen ein Volk am reichsten werde. Damit aber soll kein Rat für die Zukunft erteilt werden, wie etwa der: So oder so müßt ihr es machen, wenn ihr reich werden wollt, sondern dies soll heißen: Auf diese oder jene Art ist bisher Reichtum entstanden, das oder jenes förderte ihn, das oder jenes verhinderte seine Entstehung oder verringerte den Ertrag in der

Volkswirtschaft. Was von der wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre gesagt wurde, gilt auch von der wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre. Sie lehrt nicht, sie gibt keine Ratschläge oder Anweisungen, sondern sie erklärt, was volkswirtschaftlich war und ist und wie es ist und warum es gerade so und nicht anders ist. Es ist deshalb auch ganz unsinnig zu sagen, die wissenschaftlich gebildeten Volkswirte oder die Wirtschaftswissenschaftler hätten während des Krieges versagt. Ihre Aufgabe war und ist: Vergangenes und Gegenwärtiges zu erforschen und (wie schon betont) zu erklären, Tatsachen zu beschreiben und ihre Ursachen und Wirkungen zu schildern. Was noch nicht ist, kann in seinen Zusammenhängen noch nicht erklärt werden, denn es ist ja noch nicht. Wer trotzdem Pläne für die Zukunft entwirft, der begibt sich in das Reich des nur Gedachten, nicht aber in das des Tatsächlichen. Wer wirtschaftliche Zukunftsbeschreibungen gibt, der befaßt sich mit Möglichkeiten, bestenfalls aber mit Wahrscheinlichem. Es kann so, wie geschildert, kommen, es kann aber auch anders kommen. Jedenfalls: Wissenschaft ist das nicht, denn Wissenschaft ist wahres Wissen. Die Pläne für die Zukunft können sich allerdings auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, und nur wenn dies der Fall ist, ist ein gewisser Anhalt für die Zukunft und für die mögliche Verwirklichung gegeben.

Die jeweilige Wirtschaftsführung eines Staates ist von verschiedenen Tatsachen abhängig, u. a. vom vorhandenen Gütervorrat im Lande, von der Möglichkeit des Bezuges vom Ausland, von den Kenntnissen, Erkenntnissen und der Befähigung der Wirtschaftenden: der Wirtschaftsführer, der Angestellten, Arbeiter und Verbraucher. Wie sich das alles in Zukunft gestaltet, das kann niemand im voraus sicher sagen. Einstweilen können geschulte und befähigte Wirtschaftswissenschaftler nur die Richtung für die nächste Zukunft angeben, also nur den etwa möglichen Verlauf des wirtschaftlichen Geschehens andeuten. Was ungeschulte und sachunkundige Leute zusammenreden, kann kaum als Anhalt für eine zukünftige Entwicklung dienen.

Den Mann des Lebens, den Praktiker gegen den Wissenschaftler auszuspielen, ist unsinnig, denn beide haben verschiedene

in den einzelnen Stadtbezirken ebenfalls starke Abweichungen voneinander aufweist.

Der Vortragende ging dann auf die Zusammenhänge zwischen Müllanfall und Wohndichtigkeit ein. Die Entscheidung für die eine oder andere Gefäßform verlange eingehende Würdigung der baulichen Verhältnisse der Stadt. In der Großstadt mit dem lebhaften Verkehr sei das Wohnungsgesäß, von Ausnahmefällen abgesehen, zu verwerfen, während es in kleinen Orten aus wirtschaftlichen Gründen den Vorzug verdienen könne. Die Bedienungskosten des Müllabfuhrwagens seien beim Hofstandesgefäß höher, weil die Arbeit des Heraus- und Hereintragens der Mülltonnen von städtischen Arbeitern geleistet wird. Beim Wohnungsgesäß sei aber die gesamte Bevölkerung durch den Zwang, die Gefäße zur bestimmten Stunde zur Entleerung bereitzustellen, mit in den Dienst der Müllabfuhr eingekleidet. Im übrigen erlaube das Hofstandesgefäß infolge seines größeren Rauminhalts eine wesentlich bessere Ausnutzung nicht nur des Ladepersonals, sondern auch der Müllabfuhrwagen, so daß in Großstädten seine Verwendung auch wirtschaftlicher sei. Es ist nicht zu empfehlen, die Grundstücke öfter als zweimal in der Woche zu bedienen. Die Kosten der Müllbeseitigung in den einzelnen Städten könne man ohne weiteres nicht vergleichen. Es sei sehr wohl möglich, daß eine Stadt mit hoher Müllabfuhrgebühr wirtschaftlicher arbeite als eine gleiche Stadt mit niedrigeren Abgaben.

In einem Vortrage des Herrn Professors Dr. Thilling wurde über das Thema

„Der Sieg über den Straßenstaub.“

folgendes ausgeführt:

Uralte ist der Kampf des Menschen mit dem Straßenstaub. Die Natur des Staubes hat man erst in neuester Zeit gründlicher erforscht. In Deutschland hat die Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin-Dahlem, ein sehr brauchbares Gerät für das Untersuchungsverfahren erdacht und eine planmäßige Erforschung des Staubes eingeleitet. Nach einer eingehenden Definierung des Begriffes „Staub“ kam der Redner auf die Schädlichkeit der Staubentwicklung zu sprechen. Schäden vom Straßenstaub drohen der Gesundheit, dem Verkehr und der Wirtschaft. Saure, staubfreie Straßen sind also in gesundheitlicher, verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein dringendes Erfordernis. Solche Straßen neu zu bauen, hat Deutschland kein Geld. Glücklicherweise lassen sich aber die bestehenden, selbst die ganz einfachen Schotterstraßen, dem Verkehr dadurch anpassen, daß man sie mit staubbindenden Mitteln behandelt, als deren einfachstes das Wasser anzusehen ist. Seine nützliche Verwendung ist aber teuer, deshalb hat man nach andern gegriffen, unter denen augenblicklich Dole eine große Rolle spielen. Sie halten, richtig angewandt, die Straße dauernd staubfrei und sind auch, wenn sie zweckentsprechend verarbeitet sind, ohne Nachteile für Kleidung, Schuhzeug, Pferdehufe, Bereifung,

Ziele im Auge. Der Praktiker gestaltet, wirkt, schafft Ertrag; der Wissenschaftler beschreibt, erklärt, vermittelt neue Erkenntnisse. Zusammenstöße zwischen erfolgreichen Wirtschaftsführern und Wirtschaftswissenschaftlern kommen deshalb häufig vor, weil der eine oder der andere übersehen, was die Praxis bewirkt, und was Aufgabe der Wissenschaft ist. Die Wirtschaftenden wollen Ertrag schaffen, Gewinn erzielen, die Wissenschaftler wollen neue Erkenntnisse schaffen. Das muß man sich stets vor Augen halten, wenn man Verständnis für diese Dinge gewinnen will.

Von der Weltwirtschaft wird häufig gesprochen. Ihr steht aber das gemeinsame Band der Volkswirtschaft, die gemeinsame Verfassung, dieselbe Rechtsordnung, der einzelstaatliche Haushalt und das gemeinsame Geldwesen. Das Verhältnis der einzelnen Volkswirtschaften zur Weltwirtschaft ist viel loser, als das unter den Privatwirtschaften innerhalb einer Volkswirtschaft der Fall ist. Immerhin: die einzelne Volkswirtschaft bedarf der anderen zur Ergänzung, für den Zuzug ausländischer Rohstoffe und Güter. Der eigene Uberschuß wird abgestoßen, der fremde dafür eingetauscht. So entsteht die Weltwirtschaft. Menschen, Ware, Geld wandern von Land zu Land nach dem Gesetz des geringsten Widerstandes. Durch die Verkehrsmittel (Schiffe, Eisenbahnen, Luftfahrzeuge) und die Nachrichtengebung (Telegraph, Telephon, Rundfunk) werden die Grenzen überschritten und die Völker einander angenähert. Durch zwischenstaatliche (internationale) Abmachungen werden die Wanderungen von Land zu Land und die Warenzufuhr geregelt. Nur über die Bezahlung der aus- und eingeführten Waren gibt es keine Bestimmungen von Land zu Land. Bezahlt oder gezahlt wird nach den Handelsitten der Hauptwirtschaftsländer.

Aufgabe des Verkehrs ist es: möglichst rasche, sichere, bequeme und billige Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Güterhersteller und Gütervermittler müssen nach möglichst vollkommener Bedarfsbefriedigung streben; Bervollkommnung der Bedarfsbefriedigung muß das Ziel der Volkswirtschaft sein. Alle an den Volkswirtschaften Beteiligten müssen die günstigsten Wirtschaftsbedingungen herzustellen suchen, das ist: Zweckmäßig und sinnvoll wirtschaften.

Wagenladerung usw. Die Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene hat an einem dieser Mittel sehr eingehende und äußerst lehrreiche Untersuchungen gemacht, die für diesen Industriezweig von großem Belang sind. Alles in allem kann man den Sieg über den Straßenstaub in der Hauptsache als erkämpft ansehen. Ihn vollständig zu erringen, ist jetzt nur noch eine geldliche Angelegenheit.

Das Arbeitsgerichtsgesetz und die Angestellten bei Behörden.

Das neue Arbeitsgerichtsgesetz ist am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten. Es bringt, worüber wohl keine Meinungsverschiedenheit besteht, eine größere Geschlossenheit in die bisherige Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist wesentlich erweitert, das Verfahren vereinfacht und verkürzt worden. An Arbeitsgerichtsbehörden haben wir nunmehr: die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht. Bei den Verfahren wird unterschieden zwischen Urteils-, Beschlufs-, Rechtsbeschwerde- und Beschwerdeverfahren. Der Wert des Arbeitsgerichtsgesetzes liegt besonders auf folgenden Gebieten:

1. Schnelle Erledigung der arbeitsrechtlichen Streitfälle;
2. Billigkeit des Verfahrens;
3. Erweiterung der Zuständigkeit;
4. Wegfall des Armenrechts;
5. Starke Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nach § 5 des A. G. G. umfaßt der Begriff des Arbeitnehmers die Arbeiter, Angestellten, einschließliche Lehrlinge, Landarbeiter, Hausgehilfen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister. Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts (Gemeinden, Länder, Handelskammern, Vereine, Genossenschaften usw.). Von der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgenommen sind auch Personen in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Der Begriff Angestellter findet seine Umschreibung in § 1 A. G. G. Den Gegenjah zum Beamten bildet der bei das Privatdienstverhältnis, nicht die Stellung des Arbeitgebers. In der Begründung zum A. G. G. heißt es: „Soweit Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, gelten für sie die Bestimmungen des allgemeinen Arbeiterrechtes nicht; insofern können sie auch nicht unter die Arbeitsgerichtsbarkeit fallen. Angestellte von Behörden stehen zu diesen in ein Arbeitsverhältnis und fallen deshalb auch unter die Arbeitsgerichtsbarkeit.“

Man hatte sich bei den Vorbereitungen über das A. G. G. bemüht, die Angestellten bei öffentlich-rechtlichen Körperchaften von der Arbeitsgerichtsbarkeit auszunehmen. Das ist aber abgelehnt worden. Auch die Beamtenanwärter fallen unter die Arbeitsgerichtsbarkeit. Der sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hat bei der Beratung des A. G. G. die Meinung vertreten, daß Beamtenanwärter, die infolge Ausübung von Beamtendienst und Unterstellung unter beamtenrechtliche Vorschriften weder ein Anspruchsrecht beim Betriebsrat besitzen, noch das den Beamten zustehende Einspruchsrecht haben, der Rechtsschutz namentlich im Falle der Kündigung nicht verjagt werden kann. Man geht von der richtigen Auffassung aus, daß Beamtenanwärter noch keine Beamte sind und daß sie demzufolge zu den Angestellten im Sinne des § 5 A. G. G. zu zählen sind.

Bezüglich der Beamten und Angestellten der Sozialversicherung wurde vom Ministerialdirektor Dr. Siefert am 19. Oktober 1928 folgende Regierungserklärung abgegeben, die nicht unwesentlich ist:

„Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes greift in das besondere Dienstrecht der bei den Trägern der Sozialversicherung beschäftigten Personen nicht ein. Ob diese Personen Beamte oder Angestellte sind, bestimmt sich nach den Sozialversicherungsgesetzen. Soweit sie danach Beamte sind, sind sie für das Arbeitsgerichtsgesetz nach § 5 III des Entwurfes keine Arbeitnehmer; für ihre Rechtsstreitigkeiten sind daher die Arbeitsgerichtsbehörden nicht zuständig. Soweit sie dagegen Angestellte sind, tritt an die Stelle der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Zukunft die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden. Die Vorschriften des Sozialversicherungsgesetzes über besondere Verfahren für Streitigkeiten der Angestellten werden durch das A. G. G. nicht berührt.“

Der Vollständigkeit halber sei noch mitgeteilt, daß im Sozialpolitischen Ausschuss ein Antrag vorlag dahingehend, daß auch die unteren Beamten und diejenigen mittleren Beamten, die sich nicht in leitender Stellung befinden, als Arbeitnehmer zu gelten haben, d. h. im Sinne des § 5 A. G. G.

Die Angestellten bei Gemeindeverwaltungen und Gemeindeverbänden fallen also ganz unzweifelhaft unter die Arbeitsgerichtsbarkeit. Auch die sogenannten angestellten machen keinerlei Ausnahme. Den Organisationen, die auch Angestellte zu ihren Mitgliedern zählen, es

wachsen aus dem A. G. G. vielerlei Aufgaben. Es sei in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß die Beisitzer zu den Arbeitsgerichten vorgeschlagen werden von den tariffähigen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Als solche sind anerkannt die freien, Christlichen und Christ-Dunderischen Gewerkschaften und deren Anstelltenräten. Beamtengewerkschaften, die auch Angestellte organisiert haben, können grundsätzlich keine Beisitzer stellen. Hier bedeutet das A. G. G. für die in Frage kommenden Beamtengewerkschaften aller Wahrscheinlichkeit nach eine organisatorische Umstellung, aber auch den Hinweis auf die Gefahren einer krassen Trennung von Arbeitnehmern und Beamten.

Die im A. G. G. vorgesehene Bildung von „Kammern für Angestellte“ ermöglicht ganz sicher eine entsprechende sach- und sachgemäße Behandlung von Angestelltenfragen und darum werden wir als Verband im Interesse unserer Mitglieder bei den Arbeitsgerichten zur Stelle sein.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Von der Betriebskrankenkasse für die Arbeiter der Staatsbauverwaltung in Bayern.

Genannte Krankenkasse nahm vor einiger Zeit eine grundlegende Aenderung insoweit vor, als dieselbe zentralisiert wurde. Alle Unterstützungen werden von der Hauptstelle in München angewiesen und ausgezahlt. Bei dem Uebergang trat eine außerordentliche Stöckung des Betriebes ein, weil man versuchte, einen Beamtenabbau bei der Kasse vorzunehmen.

Nach den neuen Vorschriften sind alle Krankmeldungen durch die Glukmeisterstelle bezw. Bauämter zu machen, die dann an die Kasse in München, zur Erledigung eingeschickt werden. Die Anmeldungen für Krankengelder, Sterbegelder, Stillgelder und Familienbeihilfen blieben stückweise im Büro der Krankenkasse liegen. Vielfach haben die Außenstellen es auch oft unterlassen, die Anmeldungen rechtzeitig einzusenden, oder es fehlte an der nötigen Adressenangabe des Bezugsberechtigten, sodaß vielfach mit Postschwierigkeiten Gelder wieder an den Absender zurückgingen. Bei uns liefen seitens der Kollegen eine Anzahl Beschwerden ein, wonach erkrankte oder sonst bezugsberechtigte Mitglieder bis zu zwei Monaten auf die Zuführung ihrer Gelder oder Bestätigungen für Behandlungen warten mußten. Es sind Zustände eingetreten, die in einer Orts- oder Gemeindefrankenkasse einfach unmöglich wären.

Für die Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Staatsbauarbeiter ist es besonders nachteilig, daß dieselben bis heute noch nicht im Besitze der geänderten Satzungen sind. Aus der Kriegs- und Nachkriegszeit sind lediglich mehr als ein Duzend Nachträge herausgegeben worden, die durch die neue Organisation vollständig überholt sind. Es sollen in der nächsten Zeit neue Satzungen herausgegeben werden, die dann in den Besitz der Kassennmitglieder gelangen, wonach jedes Mitglied seine Pflichten und Rechte erkennen kann.

Es ist daher verständlich, wenn in den letzten Wochen seitens der Arbeiterkassenschaft von Mißverhältnissen in ihrer Krankenkasse gesprochen wurde, denn gerade im Krankheitsfalle usw. ist der Arbeiter mehr als je darauf angewiesen, daß er so rasch als möglich zum Bezug seiner Unterstützungen gelangt. Nach einer Bekanntmachung des Krankenkassenvorstandes an die Bauämter sind die Baustellen ermächtigt, Vorkaufsstellen zu errichten, sodaß den erkrankten Arbeitern bis zur Regelung ihrer Unterstützungen Vorkaufsstellen auf das Krankengeld gewährt werden können. Wir möchten unsern Kollegen den Rat geben, die Errichtung von Vorkaufsstellen überall zu beantragen, damit sie im Krankheitsfalle rechtzeitig zu Geldmitteln gelangen, um die durch die Krankheit eingetretene wirtschaftliche Not einigermaßen zu beheben.

Preussische Verwaltungsarbeiter.

Mit Wirkung vom 1. April 1927 ist folgende Aenderung des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger bei den preussischen Verwaltungsbehörden eingetreten:

Der § 16 Ziffer 1a erhält folgende Fassung:
1a: „... soweit das Wochenlohn 60 Stunden nicht überschreitet, für jede über 48 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunde $\frac{1}{100}$ des Wochenlohns (nebst Sozialzuschlägen) nebst etwaigen wegen besonderer Eigenart der Arbeit gewährten Zuschlägen (§ 11) sowie einem Zuschlage, der für die 49. bis 51. Stunde 15 v. H., für die 52. bis 54. Stunde 25 v. H., für die 55. bis 60. Stunde 50 v. H. beträgt. Daneben tritt, soweit die Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen abgeleistet sind, der Zuschlag gemäß § 12 des Manteltarifvertrages sowie der Soziallohn.“

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die wirkliche Höhe des Mietpreises.

Ab 1. April beträgt die gesetzliche Miets 110 v. H. der Friedensmiete und wird am 1. Oktober um weitere 10 v. H. auf 120 v. H. der Friedensmiete erhöht.

Bei Lohn- und Tarifverhandlungen werden vielfach diese Mietsätze zugrunde gelegt. Die durchschnittliche Miets ist aber gegenwärtig wesentlich höher als 110 v. H. der Friedensmiete. Der Reichsindex gibt die Mietsätze im Mai mit 115 v. H. an. In Wirklichkeit dürfte der Mietpreis noch höher liegen, weil von der Möglichkeit, einen Teil der erhöhten Grundsteuer, Wasserzins usw. auf die Mieten umzulegen, fast überall Gebrauch gemacht wird.

Sinzu kommt, daß ein mit jedem Monat größer werdender Teil der Arbeitnehmer Wohnung in den neuerbauten Häusern mit höheren Mieten als in den Altmietwohnungen nehmen muß. Unter diesen Umständen mit einer Durchschnittsmiete in Höhe der gesetzlichen Miets zu rechnen, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Falsch ist die Behauptung, den Beamten treffe die Miets-erhöhung nicht, da sie durch eine entsprechende Erhöhung des Wohnungsgeldes ausgeglichen werde. Sie trifft ihn vielmehr direkt, weil die Steigerung des Wohnungsgeldes nicht mit der tatsächlichen Erhöhung der Mieten Schritt hält, und indirekt durch die als Kopfsteuer wirkende Ueberwälzung der durch die Heraufsetzung der Mieten verursachten allgemeinen Verteuerung der Lebenskosten.

Neue Beiträge in der Invalidenversicherung vom 27. Juni 1927 ab.

Auscheiden!

Nach dem neuen Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927, das eine Erhöhung der Beitragsleistung in sämtlichen Lohnklassen bringt, sind für versicherungspflichtige Beschäftigten und für freiwillige Versicherungsmarken zu fleben bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst bis 6 M. Markten der Lohnklasse 1 (rot) zu 30 S.

Ueber 6—12 M. Markten der Lohnklasse 2 (blau) zu 60 S.
Ueber 12—18 M. Markten der Lohnklasse 3 (grün) zu 90 S.
Ueber 18—24 M. Markten der Lohnklasse 4 (braun) zu 120 S.
Ueber 24—30 M. Markten der Lohnklasse 5 (orange) zu 150 S.
Ueber 30 M. Markten der Lohnklasse 6 (dunkelviolett) zu 180 S.

Rückständige Versicherungsmarken, welche für Zeiten vor dem 27. Juni 1927 zu verwenden waren, können bis zum 31. Juli 1927 noch in den alten Werten verwendet werden; wenn dies bis dahin aber unterblieben ist — gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden — müssen Arbeitgeber — und ebenso freiwillige Versicherer — auf alle Fälle auch diese Marken in den erhöhten Werten nachentrichten. Das eigene Interesse der Beteiligten, namentlich der Arbeitgeber der Pflichtversicherten muß sie also veranlassen, alle Rückstände bis spätestens 31. Juli 1927 nachzuholen.

Auch Beiträge, die in einer falschen Lohnklasse verwendet sind, können vom 1. August 1927 ab nur nach den neuen Werten berichtigt werden.

Vom 1. August 1927 ab werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Arbeiterbewegung.

Mois Steinbed †

Ein Pionier der christlichen Gewerkschaften.

Am 13. Juni starb der Kollege Moiss Steinbed, Mitglied der Ortsgruppe Aachen. Steinbed war Mitbegründer des ersten Lokalverbandes christl. Textilarbeiter in Aachen im Jahre 1896. Als Delegierter desselben ging er im Jahre 1899 zum ersten Kongress der christl. Gewerkschaften nach Mainz. Ein ganzes Menschenleben lang, 81 Jahre, war er nicht nur Mitglied der christlichen Gewerkschaften, sondern hat sich stets mit in die erste Reihe der Kämpfer gestellt. Als in den Gründerjahren, bis in die Vorkriegszeit hinein, der Ansturm seitens der Unternehmer wie der freien Gewerkschaften, gegen die selbständige christliche Arbeiterbewegung, mit aller Kraft und mit allen, selbst gemeinen Mitteln einsetzte, wußte er unermüdet unsere Sache zu vertreten. Auch in der Genossenschaftsbewegung betätigte er sich. Wenn ihm auch hier der Erfolg versagt war, und ihm viel Verdruß und persönliche Anfeindungen entstanden, so blieb er trotzdem nicht nach in seiner Treue zur christl. Gewerkschaftsbewegung. Nach seinem Eintritt in den Dienst der Stadt Aachen wurde er Mitglied unseres Verbandes. Auch bei uns hat er sich von Anfang an an führender Stelle betätigt und war einige Jahre Vorsitzender der Ortsgruppe Aachen. Nachdem die ins. Angestellten- und Beamtenverhältnisse überge- führten Kollegen unserer Organisation eine eigene Ortsgruppe des Verbandes deutscher Verkehrs- und Betriebsbeamten bildeten, übernahm er hier die Leitung als 1. Vorsitzender. Die Geldgeber, seine engeren Berufskollegen, sind ihm gerade für seine Tätigkeit in dieser letzteren Eigenschaft zu großem Dank verpflichtet.

Mais Steindorf war einer von der alten Generation, unentwegt in seiner Treue zu den christl. Gewerkschaften. Seine grundsätzliche Einstellung ging ihm über alles. Wir werden ihn noch lange vermissen und sein Andenken stets in Ehren halten.

Rundschau.

Sicherung des Straßenverkehrs.

Die Sicherheit des Straßenverkehrs wurde bisher fast ausschließlich mit polizeilichen Verordnungen aufrecht zu erhalten versucht. In dem dem Reichstage nunmehr vorgelegten Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch ist auch die Störung des Straßenverkehrs als ein Vergehen gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches aufgenommen.

Die betreffende Bestimmung, soweit sie sich auf den Straßenverkehr bezieht, lautet:

§ 231. Störung der Verkehrssicherheit auf Straßen.

Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs oder des Betriebes einer Straßenbahn durch Beschädigen oder Zerstören einer Brücke, einer Straße oder eines Weges, durch Beschädigen, Zerstören oder Veseitigen von Anlagen, Beförderungsmitteln oder Gegenständen, die dem Straßenverkehr dienen, durch Verstellen von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf ähnliche Weise stört und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 232. Fahrlässige Begehung.

Wer fahrlässig eine in den §§ 225 bis 232 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wird dieser Entwurf Gesetz, so wird ohne Zweifel die Verkehrssicherheit auf den Straßen erhöht, da es dann viel leichter ist, die alten Gewohnheitslinder, die immer glauben, die Strafe sei nur für sie allein da, jähneler und gründlicher anzufassen.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Bezirk Rheinland-Westfalen.

Das Gesamtergebnis der Betriebsrätewahlen in den Südt. Betrieben

Unter dieser Ueberschrift erschien Mitte Juni in der sozialistischen Tagespresse Rheinlands und Westfalens eine Notiz, und da dieselbe am 17. 6. auch im Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter wieder erschien, so nur von diesem herrührend.

In dieser Notiz wird eine Zweckartikler aufgemacht, um eine Bedeutungslosigkeit unseres Verbandes in den öffentlichen Betrieben dokumentieren zu können. Die verantwortlichen Macher solcher Tendenzartiklen überziehen in ihrem Eifer, der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung Abbruch zu tun, daß sie damit auch ihrer eigenen Bewegung einen recht schlechten Dienst erweisen, weil damit auch das Vertrauen zu ihren anderen, oft recht wertvollen statistischen Arbeiten recht stark beeinträchtigt wird.

Zunächst wird angegeben, daß die Erhebungen über die Betriebsrätewahlen sich auf das Gebiet des Arbeitgeberverbandes rheinisch-westfälischer Gemeinden beschränken. Für diesen Bezirk werden rund 23 000 Beschäftigte angegeben.

Zum A.G.B. rhein.-westf. Gemeinden gehören aber nur 102 Verwaltungen, 319 Betriebe, und 12 064 Beschäftigte. Also 50 Prozent von den angegebenen. Man kann sich also unmöglich nur auf dieses Gebiet beschränkt haben, sondern wird wohl sämtliche Reichs-, Staats-, Kommunalbetriebe und Verwaltungen von Rheinland und Westfalen zugrunde gelegt haben. Damit könnte man auf 23 000 Beschäftigte kommen.

In dem Erhebungsgebiet verburcht der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter 687 Betriebsratsmitglieder für sich und überläßt uns freundlichst ganze 111.

Im Bezirk Essen unseres Verbandes, welcher sich geographisch fast genau mit dem des Arbeitgeberverbandes rhein.-westf. Gemeinden deckt, sind bei den diesjährigen Betriebsrätewahlen genau 292 Mitglieder unseres Verbandes gewählt worden. Anscheinend hat der Gemeindeverband bei seiner Aufstellung 181 bei uns zu wenig gezählten Mitglieder seiner Liste zugezählt. Zu den 292 Mitglieder in den Betriebsräten kommen in dem Bezirk noch 24 Sitze in den Beamtenschaftskassen, die ebenfalls in der ersten Aufstellung fehlen.

Daß solche Statistiken, wie diese, vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter nie objektiv richtig sein können, ergibt schon allein daraus, daß er in vielen kleineren Gemeinden und Städten überhaupt mit Mitgliedern nicht vertreten ist und daher zweifellos diese aus seiner Statistik schon wohl oder übel herauslassen mußte. Er kann sich doch nur auf Berichte seiner Mitglieder stützen, und die sind eben in einer ganzen Reihe von Städten und sonstigen Betrieben, namentlich im Sauerland und Münsterland, nicht vorhanden.

Wir haben schon im vorigen Jahre auf diese Tatsache hingewiesen und glauben auch, daß dieser nochmalige Hinweis nichts helfen wird.

Es handelt sich eben um Zweck-Statistiken.

Eberfeld. Eine am 1. Juni stattgefundene Versammlung der südtlichen Arbeiter beschäftigte sich mit der Arbeitszeitfrage in den südtlichen Betrieben. Die Stellungnahme der Kollegen hierzu fand ihren Ausdruck in der Annahme nachstehender Entschliessung.

Die am 1. Juni in der Handelskammer versammelten Arbeiter der Stadt Eberfeld hatten die Wiedereinführung des Achtstundentages in den südtlichen Betrieben für die dringendste Aufgabe der Stadtverwal-

Lebte im Dienst!

tung. Es ist in der verfloffenen Zeit durch nichts erwiesen, daß die im Jahre 1924 vorgenommene Verlängerung der Arbeitszeit um 6 Stunden wesentlich notwendig oder zweckmäßig gewesen wäre. Da nach den tariflichen Bestimmungen eine Verkürzung der jetzigen Arbeitszeit auch durch örtliche Regelung erfolgen kann, werden die Gemeindearbeiter-Organisationen beauftragt, mit allen gewerkschaftlichen Mitteln in diesem Sinne zu wirken, unter Hinweis auf den Stadtverordnetenbeschluss im vergangenen Jahre, wonach sich der Vertreter der Stadt im Arbeitgeberverband rhein.-westfälischer Gemeinden für Wiedereinführung des Achtstundentages einzusetzen hat.

Wolfratshausen (Flußbauarbeiter). Am 12. Juni fand unsere Generalversammlung, die wiederholt verschoben werden mußte, statt. In derselben erstattete der Kollege Mayer den Tätigkeitsbericht, woraus zu ersehen ist, daß sämtliche ständigen Arbeiter der Flusshausmeisterstelle Wolfratshausen organisiert, und alle bis auf einen Mann unserm Verbande angegeschlossen sind.

Nach dem Kassenbericht des Kollegen Weinberger betragen die Einnahmen der Hauptkasse 310,50 M., die Ausgaben 145,01 M. Der Bestand der Lokalkasse weist 23,00 M. auf. Bei der Wahl der Vorstandschaft wurden die bisherigen Kollegen wiedergewählt.

Hierauf hielt Bezirksleiter Weizler einen Vortrag über den Abschluß der Lohnbewegung für die Flusshausarbeiter. Besonders begrüßt wurde, daß ein Entwurf für die Errichtung einer Rentenzuschussklasse des Reichs- und Staatsarbeiter vorliegt.

Kollege Wolf, ein alter Gewerkschaftler aus der Gründungsperiode, gab Anregungen, in welcher Weise es möglich sein möchte, unserer Gewerkschaftsbewegung in Wolfratshausen einen stärkeren Einfluß zu verschaffen.

Flusshaus. Am 1. Juni feierte unser Kollege Wilhelm Walter sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Die Delegierte des Gas- und Wasserwerkes veranstaltete eine kleine Feier. Kollege Walter ist seit Jahren Kassierer unserer Ortsgruppe und hat es immer verstanden, die Gruppe zusammen zu halten. Wir wünschen ihm auch für die Zukunft das Beste für sich und seine Familie und hoffen, daß er auch im Interesse des Verbandes noch recht lange tätig sein kann.

Verichtigung.

In dem Artikel „Angemessene Lebenshaltung“ in der vorigen Nummer ist ein Druckfehler übersehen worden. Das Gehalt der Straßenbahndirektoren in Hannover beträgt 80 000 Mark pro Jahr, nicht wie dort steht pro Monat. Die Leser werden wohl selbst den Fehler bemerkt haben.

Büchertisch.

Leos Lösung der Arbeiterfrage. Von Dr. Karl Bugmayer. 92 Seiten. Oktav. 2. Auflage. Broschüriert (M 1.—) und Leinwand. — Verlag des Typographischen Anstalt, Wien 1., Gendonsferstraße 8.

Bugmayer's tiefgründenden sozialen Studien verbanken wir manchen vollwertige literarische Werk. Er ist nicht nur Soziologe, er ist auch Philologe und versteht es, durch seine einfache und klare Wort- und Sappbildung auch den Leser mit einfacher Schulbildung in die für unsere Zeit so notwendige Wissenschaft der Gesellschaftskunde einzuführen. Vollständig umgearbeitet ist soeben in neuer Auflage sein Buch „Leos Lösung der Arbeiterfrage“, eine Uebersetzung und Erörterung des wohl berühmten Arbeiterbundschreibens Papst Leos XIII., erschienen. Bugmayer hat versucht, durch die Erörterungen das Bundschreiben als Ganzes wiederzugeben, er hat die Zustände unserer Gesellschaft, im Besonderen aber die Zustände unserer Rechtsordnung, herausgeleitet, die ihm im Sinne des Bundschreibens als schäpfungswidrig erschienen. Jedes Cap ist Bereicherung des Wissens, Wehrung der sozialen Bildung und Nichtscham für den täglichen Handel und Wandel.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen

Nikolaus Hagmel, Köln	11. 6. 27
Ferdinand Kimann, Köln	21. 6. 27
Anton Bök, Straubing	27. 6. 27

Ehre ihrem Andenken!